

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 267

Diez, Montag den 15. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 9365.

Diez, den 11. November 1915.

Bekanntmachung

Nachdem durch Bundesratsverordnung vom 22. Oktober d. Js. (R. G. Bl. S. 689) die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter den Kommunal-Verbänden übertragen worden ist, hebe ich meine Verfügung vom 20. v. Mts. I. 8531, (Kreisblatt Nr. 247) htermit auf.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 und der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R. G. Bl. Seite 689) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Unterlahn-Kreis folgendes an-geordnet:

Im Kleinhandel darf beim Verkauf an den Verbraucher für 1 Pfund Landbutter nicht mehr als 1,80 Mark und für 1 Pfund Süßrahmbutter (Molkereibutter) nicht mehr als 2,40 Mark gefordert und gezahlt werden.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf von Mengen bis zu 10 Pfund. Die für Mengen über 10 Pfund festgesetzten Höchstpreise werden durch diese Festsetzung nicht berührt.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Festsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige orts-übliche Bekanntmachung ersucht.

Diez, den 11. November 1915.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. I. B. 16 3923/III 7793.

Berlin W. 9, den 22. Oktober 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung

Winterfütterung der Vögel.

Wie in der kleinen Schrift „Führung der Vogelschutzfrag nach Freiherrn von Berlepsch von Martin Giesemann (Verlag von Franz Wagner, Leipzig, Preis 1,25 Mark unter Abschnitt II B „Winterfütterung“ des näheren ausgeführt ist, bedürfen gerade unsere nützlichsten Vögel, Meisen, Kleiber, Spechte u. a. bei Witterungsverhältnissen, die ihr gewöhnlichen Nahrungsquellen unzugänglich machen, wie Raufreif und Glatteis, der künstlichen Ernährung, da sie in folge ihres raschen Stoffwechsels in wenigen Stunden der Entbehrung zugrunde gehen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzler vom 15. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 438 ff.) sind Raps, Rüben, Federich, Dotter, Mohn, Leinsamen und Hanfsamen beizulagern, und auch Sonnenblumenkerne werden im Handel schwer zu haben sein. Nun hat allerdings der Herr Reichskanzler auf Grund des § 9 dieser Verordnung genehmigt, daß der Kriegsausschuß, soweit wie dies seine Vorräte erlauben, den folgenden Verteilungsstellen von der beizulagern Delsaaten die für Vogelfutter nötigen Mengen überläßt:

1. für Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen der Firma Adolf Rappaport-Charlottenburg,
2. für Schlesien und Posen der Firma Bernhard Jz. Grund-Breslau,
3. für Bayern und Pfalz der Firma Joh. Schmitz-München,
4. für die Hansestädte, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg der Firma Kar. A. Grütter u. Co.-Hamburg,
5. für Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten der Firma J. D. Kohnleider-Leipzig,
6. für Rheinland, Westfalen, Hessen und das übrige Süddeutschland einschl. Elsaß-Lothringen der Firma D. Haen Carstanjen u. Söhne-Düsseldorf.

Da jedoch noch nicht feststeht, welche Mengen abgeba-
find, und es jedenfalls angezeigt ist, von dieser Genehmi

bei der Jagdverfolgung den Vögel an bestimmten Stellen
Wichtigkeit durch Ausdrehen von Stäben usw. auszu-
gleichen. Besonders in größeren Waldungen muß mit dem
Ausgang alsbald begonnen werden, um die Vögel an die
Futterplätze rechtzeitig zu gewöhnen. Es bedarf keiner wei-
teren Ausführungen, wie wertvoll die Erhaltung dieser
nützlichen Vögel für unsere Land- und Forstwirtschaft ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage
Wesener.

I. 9150. Diez, den 11. November 1915.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Bürgermeistern
des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um
weitere Veranlassung ergebenst mit.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung.

Betr. die Anmeldung des feindlichen Ver-
mögens nach Verordnung des Bundesrats vom 7. Oktober
1915 (R.-G.-Bl. S. 633.)

Zur vorgenannten Verordnung hat der Herr Reichs-
kanzler am 10. Oktober ds. Js. Ausführungsvorschriften
erlassen (R.-G.-Bl. S. 653 ff.). Aus den Bekanntmachungen
ist ersichtlich, welches Vermögen anzumelden ist, wer an-
meldepflichtig ist u. in welcher Form die Anmeldung statt-
zufinden hat. Hiernach ist das im Inlande befindliche
feindliche Vermögen unter Benutzung besonderer Anmelde-
bogen — nach dem Stande vom 12. Oktober ds. Js. —
bis spätestens 15. Dezember ds. Js. einschließlich anzu-
melden. Durch Erlaß vom 26. Oktober c., II b 13645, abge-
druckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbever-
waltung, hat der Herr Handelsminister bestimmt, daß für
alle Anmeldepflichtigen, gleichgültig welchem Berufe sie an-
gehören, bei den Handelskammern die Anmeldung
zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit der einzelnen Handels-
kammern richtet sich nach dem Orte der Handelsnieder-
lassung, bei dem Fehlen einer Handelsniederlassung nach
dem Wohnorte des Anmeldepflichtigen.

Die Anmeldepflichtigen haben sich wegen Ueberlassung
der für ihren Bedarf erforderlichen Anmeldebogen unmittel-
bar an die zuständigen Anmeldestellen zu wenden, die auch
auf Anfragen über den Inhalt der Anmeldepflicht die ge-
wünschte Auskunft geben werden.

Wiesbaden, den 8. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

I. 9349. Diez, den 11. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die beteilig-
ten Kreise sofort auf ihre Anmeldepflicht hinzuweisen.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 8550. Diez, den 30. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß der Vertrieb
von Gegenständen zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken, für
die durch die zuständigen Stellen die Erlaubnis auf Grund der
Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S.
449) und den dazu vom Herrn Minister des Innern erlassenen
Preussischen Ausführungsbestimmungen erteilt ist, in einzel-

Ein solches Verfahren ist unzulässig. Sobald von der
zuständigen Stelle die Erlaubnis erteilt ist, gelten für den
Vertrieb allein die in der Erlaubnisverfügung festgesetzten
Bedingungen. Nur deren Innehaltung ist von den Polizei-
behörden zu überwachen. Daneben steht den Ortspolizeibe-
hörden nach § 10 der Ausführungsbestimmungen lebhaft noch
die Prüfung und Entscheidung darüber zu, ob die von dem
Unternehmer bezeichneten Personen, die beim Vertriebe an
öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden
sollen, zuzulassen sind, und ob die Mitführung eines orts-
polizeilich abgestempelten Ausweises vorzuschreiben ist. Wei-
tere Auflagen dürfen nicht gemacht werden.

Das gleiche gilt für die Ausführung erlaubter Samm-
lungen.

Ich bitte dies zu beachten.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 10 211. Wiesbaden, den 8. November 1915.

Bekanntmachung.

Eine unbekannte Frauensperson hat sich in einem hiesi-
gen Damen-Moden-Geschäft am 13. Oktober cr. nachmittags
zwei dunkelblaue Jackenkleider im Werte von zusammen
211 Mark erichwindelt und konnte weder über die Betrü-
gerin noch über den Verbleib der Kleider bisher etwas in
Erfahrung gebracht werden.

In den Jacken innen unter dem Kragen und in den
Ärmeln innen am Bund tragen die Kostüme die aufge-
stempelten Nummern 1093 B und 1197 B.

Die Schwindlerin ist etwa 21—23 Jahre alt, 1,70 Meter
groß, hat sehr schlanke Figur, dunkle Augen und vermutlich
dunkles Haar, Sie trug dunkles Jackenkleid, großen dunklen
Samthut mit weißem Aufpuß.

Um eingehende Nachforschung, eventl. Festnahme und
Drahtnachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe, Dienstgrad: Gemeiner, Name
und Nr.: Makhimenko, Anani, 3347, Zeit und Ort des
Entweichens: am 5. 11. gegen 8 Uhr abends, Arbeitsstelle
Altenheim, Kreis Worms. Personbeschreibung und besondere
Merkmale: Kleidung: russische Uniform, Schirmmütze, Sprache:
russisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 1,67 Meter, Statur: mittel,
Kopfform: rund, Nase: stumpf, Augen: blau, Haare: blond,
Bart, Schnurrbart: blond, Zähne: gesund.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Wiesbaden, den 6. 11. 15.

Bekanntmachung.

Betrifft diesseitige Entweichungspostkarte vom 3. d. Mts.
Entweichung der beiden französischen Kriegsgefangenen Gimens,
Joseph, Gef.-Nr. 50043 und Gucheneux, Joseph, Gef.-Nr. 50081
von der Arbeitsstelle Ww. Turck, Ländenscheid. Die beiden
Kriegsgefangenen wurden gestern bei Hohenlimburg wieder
ergriffen und wurden heute nacht in das hiesige Gefangenenlager
wieder eingeliefert.

A. B.

gez. (Unterschrift)

Hauptmann und Adjutant.

Der Anspruch auf Wittwengeld verfällt nach § 1200 der Reichsversicherungsordnung, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird, und Witwen- und Waisenrenten sind nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung höchstens für 1 Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrags gerechnet, zu zahlen.

Es kommt nun im Kriege nicht selten vor, daß ein Versicherter fällt oder infolge einer Verwundung in der Gefangenschaft verstirbt, ohne daß über den Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen gelangt. Die Heeresverwaltung führt vielmehr die Namen derjenigen, über deren Tod ihr nichts Sicheres bekannt ist, unter den „Vermissten“.

Die Folge hiervon ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Hinterbliebenenrenten-Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, zumal nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung das dem Ableben gleich zu behandelnde „Verschollen sein“ eines Versicherten erst ausgesprochen werden darf, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände mit Wahrscheinlichkeit für den eingetretenen Tod sprechen.

Hiernach würde in den fraglichen Fällen für die betroffenen Witwen und Waisen die Zahlung des Wittwengeldes und der Witwen- und Waisenrente ganz oder wenigstens zeitweise nicht erfolgen können, wenn die Antragstellung erst nach Ablauf eines Jahres seit dem tatsächlichen oder dem gemäß § 1266 der Reichsversicherungsordnung vom Versicherungsamt aufgrund der Wahrscheinlichkeitsannahme festgesetzten Todestage geschieht. Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen, in denen die Angehörigen eines Vermissten mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, die betreffenden Hinterbliebenenfürsorgeanträge noch innerhalb eines Jahres seit dem Tage des Vermisstseins oder der letzten Nachricht des Verschollenen zu stellen und im Antrage zu bemerken, daß die Sterbeurkunde oder die Todesbescheinigung im Sinne des § 1266 der Reichsversicherungsordnung demnächst nachgeliefert werde. In solchen Antragsfällen werden wir die Rentenberechnung vornehmen und die Rentenzahlung vorbereiten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen über die Wartezeit und Erhaltung der Anwartschaft erfüllt sind. Sobald die Sterbebescheinigung dann vorgelegt wird, könnte die Rentenzahlung sofort mit rückwirkender Kraft erfolgen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Freiherr von Niedesfel, Landeshauptmann.

Cassel, den 21. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

In unserem Rundschreiben vom 2. September ds. Js. haben wir darauf hingewiesen, daß es für die Hinterbliebenen von den schon längere Zeit als „vermisst“ gemeldeten Versicherten ratsam sei, ihre Hinterbliebenenrenten-Ansprüche sorgfältig noch vor Ablauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht von dem Vermissten zu stellen, weil sonst wegen der Bestimmung des § 1300 R. V. D. leicht ein Rentenverlust eintreten könnte, nämlich dann, wenn der Rentenanspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten eingebracht würde. Die vorliegende Anfrage eines größeren Bürgermeistersamtes gibt uns Grund zu der Annahme, daß unser Rundschreiben nicht überall genügend bekannt gegeben ist. Wir ersuchen daher, es wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Da inzwischen auch schon viele Fälle vorhanden sein werden, in denen Versicherte bereits länger als 1 Jahr vermisst sind, erscheint es angebracht, nunmehr die Hinterbliebenen solcher Vermissten zugleich auf die Bestimmung des § 1266 R. V. D. aufmerksam zu machen. Nach dieser Gesetzesvorschrift stellt die Landesversicherungsanstalt den Todestag Verschollener Ver-

storbem gemäß § 1205 Absatz 2 R. V. D. die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Tode des Vermissten keinerlei Nachricht erhalten haben seit der letzten über 1 Jahr zurückliegenden Mitteilung. Diese ist mitzubringen, ebenso etwaige spätere Auskünfte irgend welcher Art, welche die Annahme des Todes des Vermissten wahrscheinlich machen.

Wir ersuchen um Bekanntgebung dieser Vorschrift durch das Kreisblatt. Auch ersuchen wir die Herren Bürgermeister oder sonstigen mit der Entgegennahme der Rentenanträge betrauten Stellen darauf hinzuweisen, daß gleich mit dem Rentenantrage auch die betreffenden Briefkästen und dergl., die das Verschollensein des Versicherten seit mehr als einem Jahr beweisen können, vorgelegt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

In Vertretung:
Dr. Schroeder.

B. N. 1097.

Diez, den 3. November 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende

J. B.

Schön.

Nichtamtlicher Teil.

Weihnachtsliebesgaben.

Berlin, 9. Nov. In allen deutschen Herzen regt sich beim Nahen des Weihnachtsfestes der Wunsch, unserer Helden draußen im Felde in greifbarer Form zu gedenken, ihnen zu zeigen, wie ihrer in der Heimat gedacht wird und zu versuchen, ihnen auch auf diese Weise einen kleinen Teil der Dankeschuld abzutragen, die sie in heldenmütigem Aushalten und in übermenschlichem Ringen sich bei den Daheimgebliebenen erworben haben.

Bei keinem Anlaß tritt der Wunsch, bestimmte Personen, bestimmte Truppenteile, mit denen man durch heimatliche Bande und Beziehungen verknüpft ist, durch Liebesgaben zu erfreuen, so in den Vordergrund, wie zu Weihnachten.

Diesem Wunsche Rechnung tragend, hat die Heeresverwaltung verfügt, daß alle in einem Korpsbezirk gemeldeten Liebesgaben auch den Truppenteilen und Formationen, die in diesem Korpsbezirk ihren Ersatztruppenteil haben, zugeführt werden sollen. Zu diesem Zweck ist die Versorgung sämtlicher Truppenteile und Formationen eines Korpsbezirks dem betreffenden Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege in enger Fühlungnahme mit dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando übertragen worden. Die Versorgung aller Verbände mit Weihnachtsgaben aus der Heimat ist aber eine gewaltige Aufgabe und nur dann durchzuführen, wenn alle Sonderbestrebungen unterbleiben, wenn alle sammelnden Vereine, Zeitungen usw. die eingehenden Spenden den Stellen zuführen, die zu ihrer Verteilung berufen sind. Dabei sollen die von den Spendern geäußerten Wünsche nach Berücksichtigung bestimmter Truppenteile und Formationen weitgehend beachtet und erfüllt werden. Besonders erwünscht sind Einzelpakete in ungefährtem Umfang einer Zigarrenkiste. Der Wert derselben je nach den Verhältnissen des sammelnden Heimatbezirks; keinesfalls soll der auf den einzelnen Empfänger entfallende Betrag 5 Mark übersteigen. Es bleibt dem Spender unbenommen, die Weihnachtspakete durch Auf-

Der Flieger ist am besten der Abwärtsepatrouille ver-
gleichbar. Welche versuchen Einblick in feindliche Stellungen.
Aufmärsche, Truppenbewegungen zu erlangen. Der Flieger ist
eigentlich nicht für den Kampf bestimmt. Die Rücksicht auf
sein Gewicht erlaubt ihm nur in Ausnahmefällen — bei den
sogenannten Kampfflugzeugen —, sich mit wirkameren Wap-
fen zu versehen als mit Gewehren, leichten Bomben und
Fliegerseilen. Sie sollen nur sehen, photographieren, aufklären.
Unter Aufklärung ist aber nicht allein die strategische
zu verstehen. Als solche bezeichnet man die Erkundung großer
Truppenverschiebungen und dergleichen. Häufiger sogar sind
die Fliegeraufklärungen taktischer Art. Es gilt Stellungen
des Gegners aufzufinden, einzuzichnen oder auf die Platte
zu bringen. Auch der Schießtechnik müssen die Flieger Dienste
leisten. Im allgemeinen zeigen die Piloten den Standort
einer feindlichen Batterie dadurch, der eigenen an, daß sie
genau über jenen Bomben abwerfen, die eine lange Rauch-
fahne in der Luft hinterlassen. Ueber eine neue Art der
Orientierung und der Verständigung zwischen dem Flieger
und der Erde sei noch berichtet. Die Vorteile dieser neuen
Nachrichtensübermittlung liegen darin, daß sie nicht vom inten-
siven Sonnenlicht überstrahlt und dadurch unsichtbar gemacht
werden kann. Es ist Professor Dr. Donath gelungen, einen
nicht zu großen Signalspiegel herzustellen, der durch unge-
heure Temperatursteigerung eines Glühlampenfadens eine
außerordentliche Helligkeit erzeugt. Ein kleines Osramglüh-
lämpchen, das wegen seines Fadens, der auf möglichst engem
Raum zusammengedrängt ist, beim Leuchten eine Temperatur
von 3000 Grad Celsius erzeugt, besitzt infolgedessen eine Spie-
gelhelligkeit von etwa 10 000 Kerzen bei mäßigem Aufwand an
Kraft. Letztere wird von einer Akkumulatorenbatterie mit fließen-
den Zellen hervorgebracht, die besonders dafür hergestellt wurde.
Das Gewicht des Apparats, das, wie wir schon angedeutet,
für den Flieger sehr wichtig ist, beträgt nur 5 Kilo. Die
Station auf der Erde macht sich durch weiße Leuchtbänder
auf dem Boden und zeltartig aufgespannte Streifen dem
Flieger weithin bemerkbar. Dieser visiert darauf hin, ruft durch
längeres oder kürzeres Drücken auf den Knopf längere oder
kürzere Lichtblitze hervor, die nach dem Morse-System Buchstaben
und Worte bedeuten. Auf der Erde werden sie mit Hilfe
von guten Ferngläsern bis zu 10 Kilometer Entfernung ab-
gelesen. Auch können umgekehrt von der Erde zum Flieger
Morsezeichen auf die nämliche Art gegeben werden. Die Zeichen
erscheinen dem Ablesenden wie ein losgelöstes, aufblühendes und
verglimmendes Sonnenstückchen. Daß durch diese Erfindung
der Nutzen unserer Flieger bedeutend erhöht wird, dürfte be-
greiflich sein. — (Aus der „Illustrierten Geschichte des Welt-
krieges 1914-15“ [Verlag der Union Deutsche Verlagsgesell-
schaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig, Wien], von welcher bereits
55 Hefte vorliegen. Preis jedes reich illustrierten, mindestens
20 Seiten umfassenden Heftes 25 Pfg.)

Bautätigkeit in Ostpreußen.

Mit dem Fernnahen des Winters flaut die Bautätig-
keit in Ostpreußen ab. Dagegen wird schon eifrig an den
Vorbereitungen für die nächstjährigen Bauten gearbeitet.
Beim Hauptbauberatungsamt in Königsberg liegen, wie
eine Korrespondenz berichtet, bereits über 3000 Bauanträge
aus Ostpreußen vor, und man rechnet im kommenden Früh-
jahr mit etwa 15 000 solcher Anträge. Um nun einen Über-
blick über die im Jahre 1916 durch Kriegsgeischädigte Be-
wohner mit Vorentscheidungsmitteln auszuführenden Bau-
ten zu gewinnen, werden in zahlreichen Kreisen, wie die
Norddeutsche Allgemeine Zeitung (Nr. 307) mitteilt, die
Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Gemeinden bezw.
Gutsbezirken Gebäude zerstört oder beschädigt sind, amt-
licherseits aufgefordert, den Landräten ein Verzeichnis der
von den Kriegsbeschädigten beabsichtigten Bauten, für welche
sie Vorentscheidungen beantragen wollen, einzureichen. Mit
Rücksicht auf die außerordentlich große Zahl der Bauten ist
es unbedingt notwendig, daß schon jetzt ein Bild über die
Zahl und den Umfang der Bauten gewonnen wird, und es
ist weiter erforderlich, daß der Winter zur Vorbereitung
der Bauten und zur Beschaffung des Materials benutzt wird.
Den Kriegsgeischädigten ist zugleich aufgegeben worden, sich
ein Bauprogramm zurecht zu legen und dann ihrem Guts-
bzw. Gemeindevorsteher mitzuteilen. Jeder Kriegsgeischä-
digte, welcher bauliche Arbeiten aus Vorentscheidungsmitteln
ausführen lassen will, ist verpflichtet, sich vor der
Besprechung mit einem Bauunternehmer, zuerst mit dem
königlichen Bauberatungsamt in Verbindung zu setzen.
Vorentscheidungen auf Bauarbeiten können nur dann ge-
währt werden, wenn die Begutachtung durch das Bau-
beratungsamt erfolgt ist.

Aus dem Gerichtssaal.

Effen, Ruhr, 10. Nov. Das Schwurgericht verurteilte
heute abend 9½ Uhr nach dreitägiger Verhandlung den
Fabrikarbeiter Muschjoi aus Katernberg wegen Mor-
des in zwei Fällen zweimal zum Tode und zum dauernden
Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.

Rote Rüben als Gemüse.

Schöne zarte Rüben werden abgelocht, mit kaltem Was-
ser übergossen, geschält und in nicht zu dicke Streifen ge-
schnitten, die man mit etwas Essig übergießt und einige Zeit
darin stehen läßt. In einen Topf gibt man ein Stück Butter
oder anderes Fett, dampft darin Mehl, dem man Wasser,
Essig, Salz und nach Geschmack Zucker zusetzt. Zuletzt rührt
man die roten Rüben darin durch, gibt etwas Kümmeel dazu,
läßt aufkochen und noch einige Zeit auf dem Herd ziehen. Es
ist ein kräftig schmeckendes Gemüse.

Mathilde Prüfer, Oberlahnstein.

Pflanzst Nußbäume!

Empfehle 1800 Nuß-
bäume in 4 Preislagen, reich-
bewurzelt, gesund, wüchsig, beste
Sorten. [7222]

Therott, Nassau a. L.

Bauschule Rastede

in Oldenburg. [2529]

Meister- u. Polierkurse. Voll-
ständige Ausbildung in 3 Monaten
Ausführliches Programm frei.